

Sitten, den 19.10.2023  
Eröffnet am **19. OKT. 2023**

Einschreiben  
Verein Matterhorn Cervino Speed  
Opening  
Postfach 246  
3920 Zermatt

## Arbeitseinstellung

gemäss

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979 (RPG)
- Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (RPV)
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23.01.1987 (kRPG)
- Baugesetz vom 15.12.2016 (BauG)
- Bauverordnung vom 22.03.2017 (BauV)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG)
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11.02.2009 (GTar)
- Beschluss vom 14.07.2004, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt

## Die Kantonale Baukommission (KBK)

hat in ihrer Eigenschaft als zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde in der Sitzung vom 19.10.2023 betreffend nachfolgender Bauakte entschieden:

Urheber (in)	Verein Matterhorn Cervino Speed Opening
Bauvorhaben	Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Abfahrtspiste Gran Becca, teilweise ausserhalb der Bauzone
Aktennummer	2023-2284
Gemeinde	Zermatt
Ort	Zermatt
Im Orte genannt	-
Plan / Parzelle	10050
Parzelleneigentümerin	Munizipalgemeinde Zermatt
Koordinaten/Standorte 1	2'621'293 / 1'086'552 – übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) (wird den Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG gleichgestellt) 2'621'709 / 1'086'273 – übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) (wird den Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG gleichgestellt)
Koordinaten/Standort 2	2'621'648 / 1'086'444 – Skisportzone S Art. 18 RPG
Zone gemäss ZNPL	Skisportzone S Art. 18 RPG, übriges Gemeindegebiet (Felsen, Öden etc.) (wird den Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG gleichgestellt)



## 1. Sachverhalt

Mit Gesuch um dringliche vorsorgliche Massnahmen vom 17. Oktober 2023 haben die Vereine Pro Natura (durch ihre kantonale Sektion Pro Natura Wallis), WWF Schweiz (durch ihre kantonale Sektion Wallis) und Mountain Wilderness Schweiz, vertreten durch ihre Anwälte, haben unter anderem verlangt, dass die KBK eine Arbeitseinstellung über den aktuellen durchgeführten Bauarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt, unter anderem für die Erstellung einer Skipiste.

Die laufenden Bauarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt, insbesondere auf dem Theodulgletscher, sind Arbeiten, die vermutlich vom Organisationskomitee der Gemeinde Zermatt/Cervinia unternommen werden.

Den Klägern zufolge befinden sich die Arbeiten ausserhalb der homologierten Skisportzone oder in einer Zone mit unbestimmter Nutzung. Selbst wenn sich die durchgeführten Arbeiten im Rahmen des homologierten Perimeters befinden würden, wären diese, nach Meinung der Kläger, nicht zonenkonform da sie künstlich und nicht auf natürlichem Weg beschneit werden.

Den Medienäusserungen des Organisationskomitees zufolge, sind alle notwendigen Bewilligungen durch die zuständigen Behörden erteilt worden und die Bauarbeiten werden rechtmässig durchgeführt.

## 2. Erwägungen

Die vorgenannten Vereine sind beschwerdeberechtigten Organisationen im Sinne der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO ; RS 814.076), ihre Parteistellung im Rahmen eines baupolizeilichen Verfahren kann bejaht werden.

Das Gesuch, auf Französisch formuliert, betrifft laufende Bauarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt. In Anbetracht von Art. 6 des Reglements über die Organisation der Gemeindeverwaltung, ist die Verfahrenssprache die deutsche Sprache.

Für den Fall, dass Bauarbeiten ausserhalb des homologierten Perimeters des Skigebiets (Skisportzone) durchgeführt werden, müsste festgestellt werden, dass diese Arbeiten nicht zonenkonform wären und ihre Regularisierung, ausserhalb eines Planungsverfahren, wäre zufallsbedingt. Angesichts der Tatsache, dass ein Skigebiet bereits definiert und geplant ist, wäre eine Ausdehnung ausserhalb dieses Perimeters nur schwer durch ein Kriterium der Notwendigkeit zu rechtfertigen, da die Planung im Umkehrschluss bedeutet, dass sich das Skigebiet nicht ausserhalb dieses Perimeters befinden darf.

Befinden sich die durchgeführten Bauarbeiten innerhalb des Perimeters des Skigebiets, so ist die Lage anders zu betrachten. Diese würden nämlich der Nutzung der Zone entsprechen und es erscheint, zumindest in diesem Zeitpunkt der Untersuchung nicht wahrscheinlicher, dass ihre Illegalität wahrscheinlicher ist als ihre Rechtmässigkeit. In dieser Hinsicht, entgegen der Auffassung der Kläger, wäre die technische Beschneidung grundsätzlich nicht durch das BZR der Gemeinde Zermatt verboten. Dieser sieht in Art. 28 Abs. 5 vor, dass die technische Beschneidung, sofern bestimmte Vorschriften erfüllt sind, grundsätzlich gestattet ist.

In Bezug auf mögliche Bauarbeiten, die sich auf italienischem Gebiet befinden könnten, wäre die Beurteilung deren Rechtmässigkeit nicht in der Zuständigkeit der KBK.

In Bezug zur verlangten Akteneinsicht, ist zu präzisieren, dass das Instruktionsverfahren sich noch in einem frühen Stadium befindet. Somit wird die Akte des vorliegenden Verfahrens



aktuell erstellt. Die Akte kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben werden.

Angesichts der Notwendigkeit die Situation zu klären, wird die kantonale Baupolizei eine Ortsschau durchführen.

### 3. Entscheiddispositiv

Unter Berücksichtigung des Erwähnten, verfügt die KBK, in Anwendung von Art. 56 BauG:

- I. dass die Verfahrenssprache die deutsche Sprache ist.
- II. dass die Kläger Parteistellung in diesem Verfahren haben.
- III. die Arbeitseinstellung von allen möglichen Arbeiten, die ausserhalb des Perimeters des genehmigten Skigebiets auf Schweizer Gebiet stattfinden würden.
- IV. dass die kantonale Baupolizei eine Ortsschau durchführen muss.
- V. dass sie von Amtes wegen die erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung treffen wird.
- VI. dass die vorliegende Verfügung sofort vollstreckbar ist und dass eine eventuelle Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird.
- VII. dass sie alle anderen oder weitergehenden Schlussfolgerungen abweist.

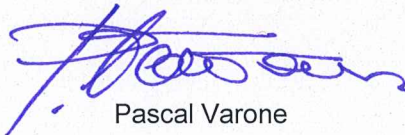
#### 3.1. Entscheidkosten

Die Kosten dieser Entscheidung folgen dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

So entschieden durch die Kantonale Baukommission, den 19.10.2023.

#### Für die Kantonale Baukommission

Der Präsident

  
Pascal Varone

Die Sektionschefin

  
i.v.  
Patricia Katie

#### Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 10 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat in Sitten eingereicht werden (Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [VVRG] vom 6. Oktober 1976). Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen (Art. 56 Abs. 2 BauG) keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeschrift ist dem Staatsrat in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der



Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 4 Abs. 2 BauG in Verbindung mit Art 48 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG).

**Eröffnung**

Dieser Entscheid wird mit eingeschriebenem Brief eröffnet

- an Verein Matterhorn Cervino Speed Opening,
- an Avocat.e.s pour le climat,
- an Gemeindeverwaltung Zermatt.

Er wird zugestellt

- dem Kantonalen Bausekretariat.